



## Merkblatt Apostille

Stand: Juni 2011

### Was bedeutet Apostille?

Bei Verwendung ausländischer Urkunden in Deutschland muss festgestellt werden, ob die Urkunde echt ist, und ob sie tatsächlich von der öffentlichen Behörde oder Urkundsperson herrührt, die in ihr als Aussteller angegeben ist. Eine Anzahl von Staaten, darunter Deutschland und Japan, hat sich im Haager Apostilleabkommen darauf geeinigt, diesen Nachweis mittels einer **Apostille** zu führen.

Die Apostille bestätigt die Echtheit der Urkunde. Sie wird von dem Staat ausgestellt, in dem auch die Urkunde erstellt wurde. Die Apostille kann in der Amtssprache des Landes der Ausstellerbehörde abgefasst werden; sie muss aber die französische Überschrift "Apostille" enthalten.

Die Apostille wird vom Beamten der Ausstellerbehörde entweder auf der Urkunde selbst angebracht oder sie wird auf einem mit der Urkunde verbundenen gesonderten Blatt ausgestellt, unterschrieben und gestempelt.

### Ausstellung einer Apostille in Japan

**Einzigste Ausstellerbehörde einer Apostille in Japan ist das japanische Außenministerium.**

<i>Consular and Migration Policy Division Consular and Migration Policy Bureau Ministry of Foreign Affairs 2-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8919 Telefon: 03-3580-3311</i>	<i>Osaka Liaison Office of the Ministry of Foreign Affairs 2-1-22, Otemae, Chuo-ku, Osaka 540-0008 Telefon: 06-6941-4700</i>
--	--

Eine japanische Apostille wird auf Antrag ausgestellt und ist zur Zeit gebührenfrei.

### Benötigte Unterlagen zur Beantragung einer Apostille

- Antragsformular auf Erstellung einer Apostille, erhältlich über das japanische Außenministerium
- die Originalurkunde (und eventuell dazu erklärende Begleitdokumente), die nicht älter als drei Monate sein darf sowie
- Vorlage eines gültigen Passes des Antragstellers.



- Bei privaten Urkunden ist dem Original eine notarielle Beglaubigung beizufügen; die notarielle Unterschrift und das Siegel müssen vom Direktor des Legal Affairs Bureau des Bezirkes, in dem der Notar zugelassen ist, bestätigt werden.
- Vertreter müssen eine handschriftliche Vollmacht des Antragstellers vorlegen können.

Anträge können auch **per Post** gestellt werden:

Erbitten Sie das spezifische Apostille-Antragsformular, das für Ihren Fall in Frage kommt und geben Sie das Bestimmungsland an, in dem die Urkunde mit Apostille verwendet werden soll. Und senden Sie das ausgefüllte Antragsformular direkt an das japanische Außenministerium.

Bei Antrag per Post müssen ausreichend frankierte und an Sie oder einen Zustellungsempfänger adressierte (Rück-)Umschläge beiliegen. Die japanische Apostille-Behörde versendet die mit Apostille versehenen Dokumente nur an Anschriften innerhalb Japans.

### **Andere ausländische Urkunden - Legalisation**

Die Legalisation ist ein Verfahren, um die Echtheit ausländischer Urkunden zu bestätigen, wenn das betreffende Land nicht Mitglied des Haager Apostilleabkommens ist.

Die Legalisation wird durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in dem Land vorgenommen, in dem die Urkunde ausgestellt wurde. Das Generalkonsulat Osaka-Kobe kann keine Legalisationen vornehmen. Bitte wenden Sie sich für den Fall, dass Sie eine Legalisation für eine nichtjapanische ausländische Urkunde benötigen, an diejenige deutsche Auslandsvertretung, in deren Konsularbezirk die Urkunde ausgestellt wurde.

Weitere Hinweise zum Verfahren der Echtheitsbestätigung (Legalisation und Apostille), wann sie nötig ist, wo man sie bekommt erhalten Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amts:

[http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr\\_\\_Allgemein/Urkundenverkehr.html](http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/Urkundenverkehr.html)

**Hinweis:** Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulats zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.